

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Netzwerk für Demokratie und Courage e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung einer demokratischen Kultur, insbesondere durch Erziehung und Betreuung junger Menschen gegen Rassismus und Rechtsextremismus sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens auf allen Gebieten der Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Hilfestellung im Umgang mit Konfliktsituationen sowie Hilfestellung für Opfer von Gewalt. Dabei arbeitet der Verein mit Organisationen und Initiativen der Jugendpflege und Jugendfürsorge zusammen, die gleiche, teilweise gleiche oder ähnliche Zielstellungen verfolgen mit dem Zweck ein Netzwerk demokratischer Kultur zu initiieren. Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die Absicherung und Verstetigung der Projektstage "Für Demokratie Courage zeigen" und die Verbreitung dieses Ansatzes in allen Bundesländern sowie der Beeinflussung der öffentlichen Meinung gegen rechtsextremer Gewalt. Hierzu gehört auch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Bildungs- und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf bzw. Firma bei einer juristischen Person sowie die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

4. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. die Wahl des Vorstands
  2. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
  3. Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates
  4. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  5. Entlastung des Vorstands
  6. Wahl des Rechnungsprüfers
  7. Änderung der Satzung
  8. Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
5. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmen der Mitglieder können auf anwesende Mitglieder übertragen werden. Dies muss schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung angezeigt werden.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
2. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
5. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch Umlaufverfahren erfolgen.

## § 8 Beirat

1. Der Verein hat als zusätzliches Organ einen Beirat. Der Beirat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Eine Stellvertretung im Beirat ist zulässig und bedarf der schriftlichen Vollmacht der entsendenden Stelle.  
Die Beiratsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die unter Ziffer 2 bestimmte Amtszeit.
2. Das Amt eines Beiratsmitglieds dauert, falls nicht bei dessen Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird, 4 Jahre. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
3. Mitglieder des Beirates können nur aus wichtigem Grund aus ihrem Amt abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist die Mitgliederversammlung.
4. Die Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen und zwar mit einer Frist von 2 Wochen. Jedes einzelne Beiratsmitglied sowie der Vorstand kann die Einberufung verlangen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.
5. Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen und unterschreibt die Verhandlungsprotokolle.
6. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Beiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Beirats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmenabgabe durch andere Beiratsmitglieder überreichen lassen.
7. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch Umlaufverfahren erfolgen.
8. Die Verhandlungsprotokolle sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

9. Der Beirat ist befugt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.
10. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten.
11. Jedes Mitglied des Beirates hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, nicht jedoch Anspruch auf Vergütung.
12. Die Beiratsmitglieder haften auch nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Courage – Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.
2. Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Errichtet in Dresden, den 11.12.2000

Geändert in Dresden, den 22.03.2006

Geändert in Dresden, den 11.12.2006